

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus dem Kunsthistorischen Museum Wien, nämlich

Philips Koninck,

"Männliches Bildnis oder Bildnis eines Herrn von Schooten?"

Sign. u. dat. 1656,

Inv. Nr. 9140

an die Erben nach Jacques Goudstikker auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus Beständen des Kunsthändlers Jacques Goudstikker in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Jacques Goudstikker" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Jacques Goudstikker betrieb in Amsterdam eine angesehene Kunsthandlung, Er unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber und ergriff wenige Tage nach deren Einmarsch in die Niederlande die Flucht, auf welcher er tödlich verunglückte. Die Galerie Goudstikker umfasste mehr als 1.300 bedeutende Kunstwerke, darunter auch das gegenständliche Gemälde des Philips Koninck. Dieses Gemälde wurde neben verschiedenen anderen Kunstwerken aus der Galerie Goudstikker im Jahre 1940 im Auftrag von Hermann Göring nach Berlin verbracht, wo sich die Spur des Kunstwerkes bis zu seinem Auftauchen im Wiener Privatbesitz verliert.

Im Mai 1960 bot der Privatmann Dr. Sigmund Berchtold aus Wien dem Kunsthistorischen Museum zwei Gemälde zum Kauf an, darunter das gegenständliche von Koninck. Am 21. Juni bestätigte Dr. Berchtold den Verkauf dieser beiden Gemälde an das Kunsthistorische Museum um zusammen S 70.000,--. Die Quittung über den empfangenen Kaufpreis datiert vom 23.6.1960.

Anzumerken ist, dass die Entziehungshandlung nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich gesetzt wurde. Nach dem Wortlaut des 2. Tatbestandes des § 1 Kunstrückgabegesetz ist die Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 Tatbestandsvoraussetzung. Dieses bezieht sich aber nur auf die Nichtigkeitsklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind. Nach dem festgestellten Sachverhalt umfasst somit die im Nichtigkeitsgesetz angeordnete Rechtsfolge nicht die in diesem Fall außerhalb des Gebietes der Republik Österreich, nämlich in den Niederlanden, erfolgte Entziehungshandlung. Der Beirat hat aber zum ähnlich gelagerten Fall Smoschewer festgestellt, dass der Gesetzgeber, hätte er die Problematik vorhergesehen, bei sonst gleichem Sachverhalt auch eine Entziehung im Ausland einer Entziehung in Österreich gleichgesetzt und dem 2. Tatbestand des § 1 subsumiert hätte. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle, ebenso wie im Falle Smoschewer, auf den verwiesen wird, um die Schließung einer planwidrigen Gesetzeslücke durch Analogie.

Die Entziehung des Vermögens durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Der rechtmäßige Eigentumserwerb erfolgte durch den Ankauf von Dr. Berchtold im Juni 1960. Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des vom Kunsthistorischen Museum für das Gemälde bezahlten Entgeltes abzusehen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 14. Dezember 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: